

## **Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 19. April 2023**

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 1. März 2023 beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 2020 ([www.laek-thueringen.de](http://www.laek-thueringen.de)), geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 15. August 2022 (Ärzteblatt Thüringen, September 2022, S. 56) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **I. Abschnitt B wird wie folgt geändert:**

1. Unter der Überschrift „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“ wird im Block „Patientenbezogene Inhalte“ unter „Kognitive und Methodenkompetenz“ folgende neue Kompetenz angefügt:

„Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“

2. Im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin „Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin“ wird unter „Weiterbildungsinhalte der Facharzt-Kompetenz“ unter „Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin“ im Block „Diagnostische Verfahren“ die Richtzahl für „Sonographie der Schilddrüse“ von 150 auf 50 reduziert.

#### **II. Abschnitt C wird wie folgt geändert:**

1. In der Zusatz-Weiterbildung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ wird unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ nach dem 2. Spiegelstrich die Wortgruppe „und ggf. zusätzlich“ sowie der bisherige 3. Spiegelstrich „Balneologie und Medizinische Klimatologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ ersatzlos gestrichen.
2. In der Zusatz-Weiterbildung „Ernährungsmedizin“ werden unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ nach dem 3. Spiegelstrich die Wortgruppe „und zusätzlich“ sowie der neue 4. Spiegelstrich „Ernährungsmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ angefügt.
3. In der Zusatz-Weiterbildung „Manuelle Medizin“ wird unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 2. Spiegelstrich der bisherige Satz „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Ermächtigung an Weiterbildungsstätten ersetzt werden“ gestrichen und durch die Wortgruppe „und zusätzlich“ sowie den neuen 3. Spiegelstrich „Manuelle Medizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ ersetzt.
4. In der Zusatz-Weiterbildung „Medizinische Informatik“ werden unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ nach dem 3. Spiegelstrich die Wortgruppe „und zusätzlich“ sowie der neue 4. Spiegelstrich „Medizinische Informatik gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ angefügt.

5. In der Zusatz-Weiterbildung „Naturheilverfahren“ werden unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ nach dem 3. Spiegelstrich die Wortgruppe „und zusätzlich“ sowie der neue 4. Spiegelstrich „Naturheilverfahren gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ angefügt.
6. In der Zusatz-Weiterbildung „Palliativmedizin“ werden unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ nach dem 3. Spiegelstrich die Wortgruppe „und zusätzlich“ sowie der neue 4. Spiegelstrich „Palliativmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ angefügt.
7. In der Zusatz-Weiterbildung „Sexualmedizin“ werden unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 4. Spiegelstrich die Wortgruppe „und zusätzlich“ sowie der neue 5. Spiegelstrich „Sexualmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Ermächtigung“ angefügt.
8. In der Zusatz-Weiterbildung „Tropenmedizin“ wird unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 4. Spiegelstrich die Wortgruppe „und Medizinische Parasitologie“ ersatzlos gestrichen.

### **III. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

1. In Abschnitt C „Zusatz-Weiterbildungen“ wird die Bezeichnung „Zusatz-Weiterbildung Homöopathie“ ersatzlos gestrichen.
2. Die Seitenangaben nach der Bezeichnung „Zusatz-Weiterbildung Handchirurgie“ werden entsprechend angepasst.

### **IV. Abschnitt A wird wie folgt geändert:**

In § 20 Absatz 6 WBO 2020 wird die Klammer mit ihrem gesamten Inhalt „(bis zum 30. Juni 2023)“ ersatzlos gestrichen.

### **V. Abschnitt C wird wie folgt geändert:**

1. Der Abschnitt „Zusatz-Weiterbildung Homöopathie“ wird mit seinem gesamten Inhalt ersatzlos gestrichen.
2. In der Zusatz-Weiterbildung „Intensivmedizin“ wird unter „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ im 2. Spiegelstrich nach dem Wort „Weiterbildungsstätten“ ein Komma und folgender Wortlaut angefügt:
 

„davon  
– können 6 Monate aus der Weiterbildung im Gebiet angerechnet werden, wenn bereits 12 Monate Intensivmedizin in der Weiterbildung bei einem Ermächtigten abgeleistet wurden.“
3. In der Zusatz-Weiterbildung „Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen“ wird im Kopfteil folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin.“

4. In der Zusatz-Weiterbildung „Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner“ wird im Kopfteil folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.“

## **VI. Abschnitt B wird wie folgt geändert:**

1. In den nachfolgenden Gebieten Innere Medizin

- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie,
- Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie,

a) wird jeweils der Spiegelstrich „müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ gestrichen.

b) wird jeweils im Kopfteil unter „Weiterbildungszeit“ folgender neuer Satz angefügt:

„Insgesamt müssen von den 72 Monaten mindestens 24 Monate neben den 6 Monaten Notfallaufnahme und 6 Monaten Intensivmedizin in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden.“

2. Im Gebiet Innere Medizin „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“ wird nach der Kompetenztafel folgende Übergangsbestimmung eingefügt:

„Kammerangehörige, die vor Einführung der Facharztbezeichnung Innere Medizin und Infektiologie (01.10.2022) über das Recht zum Führen einer Facharztbezeichnung im Gebiet Innere Medizin sowie der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie verfügen, sind nach bestandener Facharztprüfung berechtigt, die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Infektiologie zu führen. § 20 Absatz 7 findet keine Anwendung.“

## **Artikel 2**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen folgenden Monats in Kraft.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 19. April 2023, Az. 1060-41-6287/73, durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.

Jena, den 19. April 2023

Dr. med. Ellen Lundershausen  
Präsidentin